

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

Nach dem Stande vom 1. Januar 1931

Für Apotheker, Ärzte,
Handel und Industrie



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1931

ISBN 978-3-662-31426-5 ISBN 978-3-662-31633-7 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-31633-7

Inhalt.

	Seite
1. Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz)	3
2. Verordnung über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes	9
3. Verordnung über Abgabe von Betäubungsmitteln:	10
4. Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln	10
5. Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln	11
6. Verordnung über Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln	13
7. Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien	19
8. Verordnung über Erhebung einer Gebühr für Bezugscheine auf Betäubungsmittel	20
9. Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken	20
Anhang.	
10. Aus dem internationalen Opiumabkommen vom 19. Februar 1925	37

1. Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Rohopium, Opium für medizinische Zwecke, Morphin, Diacetylmorphin (Heroin), Kokablätter, Kokain, Ekgonin, Indischer Hanf sowie alle Salze des Morphins, Diacetylmorphins (Heroin), Kokains und Ekgonins.

(2) Stoffe, die nach wissenschaftlicher Feststellung die gleichen schädigenden Wirkungen wie die in Abs. 1 genannten auszuüben vermögen, können diesen durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung gleichgestellt werden¹⁾.

(3) Zubereitungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Zubereitungen, die Morphin oder Kokain oder deren Salze enthalten, sofern der Gehalt der Zubereitung, berechnet auf Morphin, mehr als 0,2%, berechnet auf Kokain, mehr als 0,1% beträgt, ferner alle Zubereitungen, die Diacetylmorphin (Heroin) oder Ekgonin oder deren Salze enthalten, ferner Indisch-Hanfextrakt und Indisch-Hanftinktur, ferner alle Zubereitungen der Stoffe, die nach Abs. 2 den im Abs. 1 genannten Stoffen gleichgestellt werden.

(4) Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung kann bestimmt werden, daß gewisse Zubereitungen diesem Gesetz oder einzelnen Vorschriften des Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen nicht unterstehen²⁾.

§ 2. (1) Die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr, die Gewinnung, Herstellung und Verarbeitung der Stoffe und Zubereitungen sowie der Verkehr mit ihnen unterliegen der Aufsicht des Reichsgesundheitsamts.

(2) Das Reichsgesundheitsamt ist berechtigt, die Örtlichkeiten, in denen die Stoffe und Zubereitungen gewonnen, hergestellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben werden, zu besichtigen. Auf Verlangen ist ihm über Ort, Zeit und Menge der Ein- und Ausfuhr,

¹⁾ Siehe Nr. 2 auf Seite 9.

²⁾ Siehe Nr. 6 auf Seite 13 und Nr. 9 auf Seite 20.

über Lieferer und Empfänger sowie über alle die Gewinnung, die Herstellung, die Verarbeitung und den Verkehr mit den Stoffen und Zubereitungen betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.

(3) Bei der Beaufsichtigung der Einfuhr und Ausfuhr können die Zollabfertigungspapiere sowie die statistischen Anmeldescheine benutzt werden.

(4) Die den Landesregierungen zustehenden gesundheitspolizeilichen Befugnisse bleiben unberührt.

§ 3. (1) Die Einfuhr und Ausfuhr der Stoffe und Zubereitungen, ihre Gewinnung, ihre gewerbsmäßige Herstellung und Verarbeitung, der Handel mit ihnen, ihr Erwerb, ihre Abgabe und Veräußerung sowie jeder sonstige gleichartige Verkehr mit ihnen ist nur Personen gestattet, denen hierzu die Erlaubnis erteilt worden ist. Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. In der Erlaubnis sind die Örtlichkeiten, für die sie erteilt wird, zu bezeichnen.

(2) Die Erlaubnis kann beschränkt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis für ihre Erteilung nicht besteht oder wenn Bedenken des Gesundheitsschutzes oder persönliche Gründe ihrer Erteilung entgegenstehen. Die erteilte Erlaubnis kann aus den gleichen Gründen widerrufen werden.

(4) Keiner Erlaubnis nach Abs. 1 bedürfen die Apotheken für den Erwerb der Stoffe und Zubereitungen, für ihre Verarbeitung sowie für ihre Abgabe auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung, die behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken für die Verarbeitung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen, die behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken für den Erwerb, die Verarbeitung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen. Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer die Stoffe und Zubereitungen aus den Apotheken auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder aus behördlich genehmigten ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder von Tierärzten, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach Abs. 1 erhalten haben, erwirbt.

§ 4. (1) Der Erwerb sowie die Veräußerung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen ist nur auf Grund eines auf den Namen des Erwerbers lautenden, für jeden einzelnen Fall des Erwerbes sowie der Veräußerung und Abgabe ausgestellten Bezugscheins zulässig¹⁾.

¹⁾ Hierzu besagt eine Bekanntmachung des Präsidenten des Reichsgesundheitsamts vom Juli 1930:

„Nach § 4 Abs. 1 des Opiumgesetzes ist der Erwerb sowie die Veräußerung und die Abgabe von Betäubungsmitteln und deren Zubereitungen nur auf Grund eines Bezugscheins zulässig. Ausgenommen hiervon sind nur die in den Verordnungen des Reichsministers des

Der Bezugschein ist bei der der Aufsicht des Reichsgesundheitsamts unterstehenden Opiumstelle zu beantragen. Ein Bezugschein ist nicht erforderlich für die Abgabe auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung in den Apotheken sowie für die Abgabe in den behördlich genehmigten ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder durch Tierärzte, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach § 3 erhalten haben. Ein Bezugschein ist ferner nicht erforderlich für den Erwerb der Stoffe und Zubereitungen aus den Apotheken auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder aus den behördlich genehmigten ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder von Tierärzten, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach § 3 erhalten haben.

(2) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Beantragung und Ausstellung der Bezugscheine sowie über deren Form und Wortlaut erläßt der Reichsminister des Innern¹⁾.

Innern vom 1. Juli 1924 und vom 20. Dezember 1929 über den Fortfall der Bezugscheinpflicht aufgeführten Zubereitungen. Nach der Erfahrung der letzten Zeit scheint aber ein Teil des Großhandels dazu übergegangen zu sein, Betäubungsmittel schon dann abzugeben, wenn ihm die Apotheke einen Bezugscheinantrag vorlegt. Durch dieses Verfahren machen sich Apotheken wie Großhandel nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Opiumgesetzes strafbar. Es wird daher vor dem Erwerb von Betäubungsmitteln gegen Abgabe eines Bezugscheinantrags und vor der Lieferung solcher Mittel vor Erhalt des Bezugscheins gewarnt. Alle derartigen Vorfälle, die zur Kenntnis der Behörden gelangen, werden verfolgt.“

¹⁾ Siehe Nr. 8 auf Seite 20. Im übrigen gelten zur Zeit noch die folgenden Abschnitte der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1924 zum früheren Opiumgesetz:

„II. (1) Der Bezugschein nach § 3 des Gesetzes ist für jeden im Inland erfolgenden Wechsel der Verfügungsberechtigung, ausgenommen den auf Grund schriftlicher, ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Anweisung erfolgenden Erwerb in Apotheken, erforderlich.

(2) Der Bezugschein ist durch den Erwerber selbst bei der Opiumstelle schriftlich zu beantragen.

(3) Der Bezugschein ist, sofern der Antragsteller nichts anderes bestimmt, von der Opiumstelle an den in dem Antrag genannten Lieferer zu übersenden. Die in dem Bezugschein angegebenen Mengen sind in einer Lieferung voll zu liefern und abzunehmen. Der Bezugschein ist durch den Lieferer zurückzubehalten und dient als Beleg für den Verbleib der von ihm abgegebenen Mengen.“

Über die Beantragung der Bezugscheine für Betäubungsmittel besagt ferner eine Bekanntmachung des Präsidenten des Reichsgesundheitsamts vom 6. August 1925 u. a.:

„Die Opiumstelle ist angewiesen, auf Antrag Bezugscheine für Mengen auszustellen, die voraussichtlich für $\frac{1}{2}$ Jahr ausreichen.

Es sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß der Erwerber von Betäubungsmitteln den Antrag selbst zu stellen hat, und daß er nicht der Lieferfirma oder deren Reisenden ein mit seinem Firmenstempel versehenes Blankoformular übergeben darf. Vielmehr muß er die verlangte Menge und den vorhandenen Bestand selbst angeben.“

Die Opiumstelle befindet sich im Reichsgesundheitsamte, Berlin NW 23, Klopstockstraße 18.

(3) Die Opiumstelle ist berechtigt, die Ausstellung des Bezugscheins zu versagen, wenn Art und Menge der beantragten Stoffe oder Zubereitungen den Verdacht rechtfertigen, daß die Stoffe oder Zubereitungen in einer Weise verwendet werden sollen, die mit diesem Gesetz oder den auf Grund desselben erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht in Einklang steht. Die Opiumstelle kann die beantragten Mengen auch kürzen.

(4) Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung kann bestimmt werden, daß der Verkehr mit gewissen Zubereitungen auf andere Weise als durch den Bezugschein überwacht wird¹⁾.

§ 5. (1) Wer eine Erlaubnis gemäß § 3 erhalten hat, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in dem der Eingang und Ausgang sowie die Verarbeitung für jeden der Stoffe und Zubereitungen einzeln und nach Tag und Menge gesondert zu vermerken ist. Aus den Eintragungen über Eingang und Ausgang müssen auch Namen und Wohnort der Lieferer und Empfänger ersichtlich sein.

(2) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, ob und inwieweit Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zugelassen werden können und inwieweit die Vorschriften des Abs. 1 auch auf Apotheken sowie behördlich genehmigte ärztliche und tierärztliche Hausapotheken Anwendung finden sollen²⁾.

§ 6. (1) Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung werden die Bedingungen festgesetzt, unter denen die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr der Stoffe und Zubereitungen erfolgen darf³⁾.

(2) Die Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr der Stoffe und Zubereitungen ist in jedem Falle beim Reichsgesundheitsamt durch den Antrag auf Erteilung eines Einfuhr- oder Ausfuhrscheins nachzusuchen. Das Reichsgesundheitsamt kann die Erteilung des Ausfuhrscheins versagen, wenn die Annahme berechtigt erscheint, daß die Stoffe und Zubereitungen, deren Ausfuhr beantragt wird, nicht zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken bestimmt sind.

(3) Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, daß die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr nur über bestimmte Orte zulässig ist.

(4) Die Einfuhr und Ausfuhr ist dem Reichsgesundheitsamt nachzuweisen.

§ 7. Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung können Vorschriften über die Ankündigung und Beschriftung von Zubereitungen der im § 1 Abs. 3 bezeichneten

¹⁾ Siehe Nr. 3 und 4 auf Seite 10.

²⁾ Siehe Nr. 9 auf Seite 20.

³⁾ Siehe Nr. 6 auf Seite 13.

Art erlassen werden. Diese Vorschriften können sich auch auf Zubereitungen erstrecken, die nach § 1 Abs. 3 diesem Gesetze nicht unterstehen ¹⁾).

§ 8. Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung können über das Verschreiben der Stoffe und Zubereitungen durch Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte und über die Abgabe in den Apotheken, den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sowie durch Tierärzte, die eine Erlaubnis hierzu nach § 3 erhalten haben, einschränkende Bestimmungen erlassen werden. Diese Bestimmungen können sich auch auf Zubereitungen erstrecken, die nach § 1 Abs. 3 diesem Gesetze nicht unterstehen ²⁾).

§ 9. Die Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr und Herstellung von zubereitetem Opium, von sogenanntem Droß und allen anderen Rückständen des Raupropiums, von dem aus Indischem Hanfe gewonnenen Harz und den gebräuchlichen Zubereitungen dieses Harzes, insbesondere Haschisch, sowie der Verkehr mit diesen Stoffen und Zubereitungen ist verboten.

§ 10. (1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft,

1. wer die Stoffe und Zubereitungen ohne die im § 3 vorgeschriebene Erlaubnis einführt, ausführt, gewinnt, herstellt, verarbeitet, Handel mit ihnen treibt, sie erwirbt, abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt oder sie in nicht genehmigten Örtlichkeiten gewinnt, herstellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilhält oder abgibt;
2. wer die Stoffe und Zubereitungen ohne den im § 4 vorgeschriebenen Bezugschein erwirbt, abgibt oder veräußert;
3. wer, um einen Bezugschein zu erlangen, zur Täuschung der Opiumstelle in einem Antrag unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht oder von einem Antrag, der unrichtige Angaben tatsächlicher Art enthält, Gebrauch macht;
4. wer dem im § 9 ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt;
5. wer den auf Grund des § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 oder 3 oder § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer den auf Grund des § 4 Abs. 2 oder Abs. 4, § 7 oder § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer die Stoffe oder Zubereitungen entgegen den Bestimmungen der Welpostvereinsverträge mit der Post versendet;
8. wer die ihm obliegende Führung des Lagerbuchs unterläßt oder unrichtige oder unvollständige Eintragungen vornimmt oder

¹⁾ Siehe Nr. 7 auf Seite 19.

²⁾ Siehe Nr. 9 auf Seite 20.

der ihm obliegenden Pflicht zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher nicht nachkommt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 7 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer die Tat (Abs. 1) fahrlässig begeht, wird im Falle der Nr. 1 bis 5, 7 und 8 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe, im Falle der Nr. 6 mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn Stoffe oder Zubereitungen als solche der im § 1 bezeichneten Art in den Verkehr gebracht werden, ohne es zu sein.

(5) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe und Zubereitungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(6) Ist der Verurteilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, ihn aus dem Reichsgebiete zu verweisen.

§ 11. (1) Zur Deckung der Kosten, die sich aus der Durchführung dieses Gesetzes ergeben, können nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern eine Umlage auf die Stoffe und Zubereitungen ¹⁾ sowie eine Gebühr für die Ausstellung der Bezugscheinie erhoben werden ²⁾.

(2) Die Umlage gilt nicht als Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 12. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats; soweit es sich um den Verkehr in den Zollausschlüssen und Freibeirken handelt, bedarf sie der Zustimmung der zuständigen Landesregierung ³⁾.

§ 13. (1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1930 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 vom 30. Dezember 1920 in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Opiumgesetzes vom 21. März 1924 außer Kraft. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gelten weiterhin als Verordnungen auf Grund des neuen Gesetzes.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Verarbeitung ist spätestens bis zum 1. April 1930 von neuem zu beantragen, widrigenfalls sie erlischt. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt,

¹⁾ Die Umlage beträgt laut Verordnungen vom 12. November 1924 und 2. August 1929 für jedes Kilogramm Morphin, Diacetylmorphin (Heroin) und Kokain, das von einem Hersteller im Inland in den Handel gebracht wird, 75.— RM.

²⁾ Siehe Nr. 8 auf Seite 20.

³⁾ Siehe Nr. 2, 5, 6, 9 auf Seite 9, 11, 13, 20.

so bleibt die Erlaubnis in ihrem bisherigen Umfang bis zur Entscheidung in Kraft.

(3) Soweit für den Verkehr mit dem Indischen Hanfe und dem Extrakt und der Tinktur des Indischen Hanfes sowie mit Ekgonin und dessen Salzen und Zubereitungen eine Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 erforderlich ist, darf ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehender Betrieb nach dem 1. April 1930 nur fortgesetzt werden, wenn inzwischen die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Erlaubnis erteilt worden ist.

Berlin, den 10. Dezember 1929.

Der Reichspräsident,
von Hindenburg.
Der Reichsminister des Innern.
Severing.

2. Verordnung über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1. Die Stoffe

Dihydrokodeinon (Dicodid),
Dihydromorphinon (Dilaudid),
Dihydrooxykodeinon (Eukodal),
Dihydromorphin (Paramorfan),
die Ester des Morphins
sowie die Salze dieser Stoffe

werden hiermit den im § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) aufgeführten Stoffen gleichgestellt.

§ 2. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1930 in Kraft.

§ 3. Wer die im § 1 genannten Stoffe und deren Salze oder Zubereitungen von solchen am 1. Februar 1930 noch im Gewahrsam hat, ohne daß er nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes eine Erlaubnis besitzt oder nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes Betäubungsmittel ohne eine solche Erlaubnis abgeben darf, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) unter Angabe der Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen mitzuteilen. Bis zum 31. Januar 1930 ist er berechtigt, die Stoffe und Zubereitungen an eine zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassene Firma abzugeben. Die erwerbende Firma ist verpflichtet, dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) hiervon unter

Angabe der Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen sowie der abgebenden Firma Mitteilung zu machen.

Berlin, den 19. Dezember 1929.

Der Reichsminister des Innern.
Severing.

3. Verordnung über Abgabe von Betäubungsmitteln.

Gemäß Artikel III des Gesetzes zur Abänderung des Opiumgesetzes vom 21. März 1924 wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet wie folgt:

Die nachstehend bezeichneten Zubereitungen dürfen ohne den im § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 vom 30. Dezember 1920 vorgesehenen Bezugschein und ohne die im § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgeschriebene Erlaubnis abgegeben werden:

1. Pulvis Ipecacuanhae opiatu8 — D.A.-B.V. — (Pulvis Doveri P. I.) — Doversches Pulver (auch in Tablettenform).

2. Emplastrum Opil — Opiumpflaster, mit einem Opiumgehalte von höchstens 5%.

3. Pilulae bechicae Heimii (Form. mag. berol.) mit einem Opiumgehalte von höchstens rund 6%.

4. Pilulae contra tussim (Form. mag. berol.) mit einem Morphinsalzgehalte von höchstens rund 1,5%.

5. Pilulae Hydrargyri iodati (Form. mag. berol.) mit einem Opiumgehalte von höchstens rund 8,5%.

6. Kokain-Atropin-Tabletten, mit einem Gehalte von höchstens 0,0003 g Kokainsalz und mindestens 0,0003 g Atropinsalz.

7. Nerv-Ätzpasten, die neben Kokain- oder Morphinsalzen oder beiden mindestens 25% arsenige Säure enthalten, sofern sie mit einer zur Pastenkonsistenz erforderlichen Menge Kreosot oder Phenol hergestellt worden sind¹⁾.

Berlin, den 1. Juli 1924.

Der Reichsminister des Innern.
I. A.: Dammann.

4. Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln.

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

¹⁾ Ein Kokaingehalt ist bei solchen Pasten ab 1. April 1931 nicht mehr zulässig.

§ 1. Die nachstehend aufgeführten Zubereitungen

Dicodidtabletten mit Brechwurzelzusatz,
Cardiazol-Dicodid-Tropfen,
Dilaudid-Scopolamin-Ampullen,
Eukodaltabletten mit Brechwurzelzusatz,
Scopolamin-Eukodal-Ephetonin-Ampullen,
Compretten Acidum acetylo-salicylicum cum Eukodal

dürfen ohne Bezugschein abgegeben werden, jedoch nur an Personen oder Firmen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes sind, sowie an Apotheken und tierärztliche Hausapotheken.

§ 2. Innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats haben die Hersteller der im § 1 aufgeführten Zubereitungen dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) eine Aufstellung über die im vorhergegangenen Monat abgegebenen Mengen, getrennt nach den einzelnen Zubereitungen und Empfängern, zu übersenden.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1930 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1929.

Der Reichsminister des Innern.

I. A.: Dammann.

5. Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1. (1) Die Erlaubnis zur Einfuhr und Ausfuhr der dem Opiumgesetz unterstehenden Stoffe und Zubereitungen (Betäubungsmittel), zu ihrer gewerbsmäßigen Herstellung und Verarbeitung, zum Handel mit ihnen, zu ihrem Erwerb, ihrer Abgabe und Veräußerung sowie zu dem sonstigen gleichartigen Verkehre mit ihnen ist abgesehen von Fällen der Absätze 2 und 3 nur solchen Personen zu erteilen, die Arzneimittel herstellen oder verarbeiten oder mit ihnen im Großen Handel treiben.

(2) Tierärzten kann die Erlaubnis zum Erwerbe sowie zur Abgabe und zur Veräußerung der Betäubungsmittel in ihrer Praxis erteilt werden, sofern die landesgesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb und die Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte dem nicht entgegenstehen.

(3) Personen, die Betäubungsmittel nachweislich zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden wollen, kann die Erlaubnis zum Erwerb erteilt werden, wenn sie vermöge ihrer Vorbildung und persönlichen Zuverlässigkeit eine Gewähr gegen mißbräuchliche Verwendung

der Betäubungsmittel bieten. Zu anderen Zwecken darf die Erlaubnis nur in solchen Fällen erteilt werden, in denen der Nachweis erbracht wird, daß für die beabsichtigte Verwendung ein öffentliches Bedürfnis besteht.

§ 2. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist bei der für den Ort der geschäftlichen Niederlassung des Antragstellers zuständigen obersten Landesbehörde schriftlich zu stellen.

(2) In dem Antrag sind die Tatsachen, die für die Erlaubniserteilung von Bedeutung sind, anzuführen und die Örtlichkeit, für die sie nachgesucht wird, zu bezeichnen.

(3) Wird eine Erlaubnis zur Verarbeitung von Betäubungsmitteln beantragt, so ist anzugeben, auf welche Zubereitungen einschließlich solcher, die nicht unter das Gesetz fallen, und auf welche nicht unter das Gesetz fallenden Stoffe die Verarbeitung erfolgen soll. Handelt es sich nicht um Zubereitungen von allgemein bekannter Zusammensetzung, so ist für jede Zubereitung das Betäubungsmittel, das verwendet werden soll, nach Art und Menge anzugeben. Bei Erzeugnissen, die unter wortgeschütztem Namen in den Verkehr gebracht werden sollen, ist auch dieser Name anzugeben. Bei Erzeugnissen, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten Packung in den Verkehr kommen sollen, ist außerdem die Gesamtmenge oder das Gesamtgewicht der in der Packung enthaltenen Zubereitung anzugeben.

(4) In dem Antrag auf Erwerb der Betäubungsmittel zu wissenschaftlichen Zwecken ist darzulegen, welcher Art die wissenschaftliche Verwendung sein soll.

§ 3. (1) Die Zuverlässigkeit des Antragstellers ist stets nachzuprüfen.

(2) Bei der Prüfung der Bedürfnisfrage ist festzustellen, ob ein öffentliches Bedürfnis für die Erteilung der beantragten Erlaubnis besteht. Liegt ein solches nicht vor, so darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Verweigerung der Erlaubnis eine schwere, nach Lage der Verhältnisse nicht zu rechtfertigende Schädigung des Antragstellers bedeuten würde.

§ 4. (1) Die Erlaubnis ist auf den jeweils notwendigen Umfang zu beschränken. Die Beschränkung kann sich beziehen auf die Zeit, die Art und Menge der Betäubungsmittel, die Zwecke, für die der Erwerb genehmigt wird, sowie die einzelnen Formen des Verkehrs. Die Erlaubnis zum Handel mit Betäubungsmitteln ist nur in besonderen Fällen auf bestimmte Mengen der Betäubungsmittel zu begrenzen. Die Erlaubnis zur Verarbeitung ist auf bestimmte Zubereitungen oder nicht unter das Gesetz fallende Stoffe zu beschränken.

(2) Eine Erlaubnis zur Verarbeitung von Betäubungsmitteln zu Zubereitungen, die in den Apotheken rezepturmäßig hergestellt zu

werden pflegen (z. B. Pillen, Zäpfchen, Pulver), ist nicht zu erteilen, zu galenischen Zubereitungen (z. B. Opiumextrakt, Opiumtinktur, Doverschem Pulver) nur dann, wenn Gewähr für die vorschriftsmäßige Bereitung und Zusammensetzung gegeben ist.

§ 5. (1) Über die erteilte Erlaubnis ist ein Erlaubnisschein auszustellen. In ihm ist die Örtlichkeit, für die die Erlaubnis erteilt wird, nach Ort, Straße und Hausnummer anzugeben. Wird die Erlaubnis auf einzelne Gebäude oder einzelne Räume beschränkt, so sind auch diese zu bezeichnen. Wird die Erlaubnis zur Verarbeitung erteilt, so ist in dem Erlaubnisschein anzugeben, für welche Zubereitungen einschließlich solcher, die nicht unter das Gesetz fallen, und für welche nicht unter das Gesetz fallenden Stoffe die Erlaubnis erteilt wird.

(2) Eine Abschrift des Erlaubnisscheins übersendet die oberste Landesbehörde dem Reichsgesundheitsamt.

§ 6. Die Erlaubnis gilt nur für die Person und die Betriebsräume, für die sie erteilt ist, sowie für die in dem Erlaubnisschein aufgeführten Stoffe oder Zubereitungen. Jede Änderung in diesen Verhältnissen macht eine Erneuerung der Erlaubnis notwendig, die bei der zuständigen obersten Landesbehörde zu beantragen ist.

§ 7. Die Erlaubnis soll zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen, die für ihre Erteilung maßgebend waren, nicht mehr bestehen. Wird eine Erlaubnis zurückgezogen, so fordert die oberste Landesbehörde den Erlaubnisschein zurück und benachrichtigt das Reichsgesundheitsamt von der Zurückziehung.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt Abschnitt I der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz vom 5. Juni 1924 außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1930.

Der Reichsminister des Innern.
I. V.: Zweigert.

6. Verordnung über Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln.

Auf Grund der §§ 1 Abs. 4, 6 Abs. 1 und 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 wird nach Zustimmung des Reichsrats und, soweit erforderlich, nach Zustimmung der zuständigen Landesregierungen hiermit verordnet:

A. Einfuhr.

§ 1. (1) Wer unter das Opiumgesetz fallende Stoffe und Zubereitungen (Betäubungsmittel) einführen will, hat auf vorgeschriebenem

Formblatt ¹⁾ (Anlage 1) ²⁾ beim Reichsgesundheitsamte die Erteilung eines Einfuhrscheins zu beantragen. Dem Antrag ist ein ordnungsmäßig ausgefülltes Formblatt ¹⁾ des Einfuhrscheins (Anlage 2) ²⁾ beizufügen.

(2) Einfuhrscheine sind nur für Fälle des unmittelbaren Bedarfs zu beantragen.

§ 2. Der mit Genehmigungsvermerk versehene Einfuhrschein wird durch das Reichsgesundheitsamt an den Antragsteller zurückgesandt.

§ 3. Der Einfuhrschein ist nicht übertragbar. Er gilt vom Tage der Ausstellung ab für die Dauer eines Monats. Nicht benutzte Einfuhrscheine sind spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an das Reichsgesundheitsamt zurückzugeben.

§ 4. (1) Macht das Ausfuhrland die Genehmigung zur Ausfuhr der Betäubungsmittel von einer Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes abhängig, so hat der Einführende eine solche (Anlage 3) ²⁾ beim Reichsgesundheitsamte zu erwirken.

(2) Einfuhrgenehmigungen, die nicht benutzt werden, sind an das Reichsgesundheitsamt zurückzugeben.

§ 5. (1) Die über die Reichsgrenze in das Zollgebiet eingehenden Betäubungsmittel sind den Grenzeingangszollstellen, beim Eingang im Postverkehre den Postzollstellen nach den zollgesetzlichen Vorschriften anzumelden. Die in die Zollausschlüsse oder Freibezirke eingehenden Sendungen sind den für diese zuständigen Zollstellen anzumelden und stehen, solange sie nicht endgültig zur Einfuhr abgefertigt sind, unter Zollaufsicht.

(2) Mit dem Antrag auf endgültige Zollabfertigung zur Einfuhr ist der Einfuhrschein der Zollstelle vorzulegen, die darauf unter Angabe des Gewichts die Einfuhr bescheinigt und den Schein dem Reichsgesundheitsamt übersendet.

B. Durchfuhr.

§ 6. Betäubungsmittel dürfen durch das deutsche Zollgebiet nur mit Zollbegleitschein und unter Zollverschluß durchgeführt werden. Durchfuhrsendungen, die aus einem Lande stammen, für das das internationale Opiumabkommen vom 19. Februar 1925 in Kraft ist, müssen mit einer Abschrift des Ausfuhrscheins des Ausfuhrlandes versehen sein. Die Abschrift begleitet die Sendung nach dem Einfuhrlande.

§ 7. Zur Durchfuhr bestimmte Betäubungsmittel, die über einen Zollausschluß oder Freibezirk gehen, sind unverzüglich der zuständigen

¹⁾ Die Formblätter können bei dem Reichsgesundheitsamt angefordert werden.

²⁾ Die Anlagen sind hier nicht mit abgedruckt.

Zollstelle anzumelden, die sie bis zur Zollabfertigung zur Durchfuhr unter Zollaufsicht nimmt.

§ 8. Zur Durchfuhr abgefertigte Betäubungsmittel, die über einen Zollausschluß oder Freibeizirk ausgehen, werden von der für diesen zuständigen Zollstelle bis zur Ausfuhr aus dem Reichsgebiet unter Zollaufsicht genommen.

§ 9. Zur Durchfuhr bestimmte Betäubungsmittel dürfen nur mit zollamtlicher Genehmigung anderen Waren beigepackt werden. Das Zollamt hat hiervon dem Reichsgesundheitsamt unter Bezeichnung der Sendung, der die Betäubungsmittel beigepackt worden sind, und unter Angabe des Herkunftslandes der Betäubungsmittel, gegebenenfalls auch der Nummer und des Ausstellungstags der Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes, Mitteilung zu machen.

§ 10. (1) Durchfuhrsendungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsgesundheitsamts (Umleitungsschein) nach einem anderen als dem in den Begleitpapieren angegebenen Lande umgeleitet oder in das Ausfuhrland zurückgesandt werden. Für die Genehmigung sind die Bedingungen maßgebend, die für die Ausfuhr aus Deutschland nach dem Lande, nach dem die Sendung umgeleitet werden soll, gelten. Der Umleitungsschein des Reichsgesundheitsamts begleitet die Sendung in das Einfuhrland.

(2) Durchfuhrsendungen von Betäubungsmitteln, die zur Einfuhr abgefertigt werden sollen, sind nach den Bestimmungen im Abschnitt A zu behandeln.

(3) Die der Sendung beiliegende Abschrift des Ausfuhrscheins des Ausfuhrlandes (vgl. § 6) ist im Falle der Abs. 1 und 2 abzunehmen und dem Reichsgesundheitsamte zu übersenden, das sie an die Regierung des Ausfuhrlandes zurückgibt.

§ 11. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Durchfuhr von Betäubungsmitteln mit der Post; jedoch dürfen Postsendungen mit Betäubungsmitteln nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsgesundheitsamts (Umleitungsschein) umgeleitet oder in das Ausfuhrland zurückgesandt werden. In diesem Falle gilt die Bestimmung des § 10, Abs. 2 und 3.

C. Ausfuhr.

§ 12. (1) Wer Betäubungsmittel ausführen will, hat auf vorgeschriebenem Formblatt¹⁾ (Anlage 4)²⁾ beim Reichsgesundheitsamte die Erteilung eines Ausfuhrscheins zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

¹⁾ Die Formblätter können bei dem Reichsgesundheitsamt angefordert werden.

²⁾ Die Anlagen sind hier nicht mit abgedruckt.

16 *Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln.*

a. ein ordnungsmäßig ausgefülltes Formblatt ¹⁾ des Ausfuhrscheins (Anlage 5) ²⁾,

b. ein ordnungsmäßig ausgefülltes Formblatt ¹⁾ der Zweitschrift des Ausfuhrscheins (Anlage 6) ²⁾,

c. ein ordnungsmäßig ausgefülltes Formblatt ¹⁾ der Drittschrift des Ausfuhrscheins (Anlage 7) ²⁾,

d. die Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes, sofern das Einfuhrland die Einfuhr der Betäubungsmittel nur auf Grund einer solchen zuläßt. Die Namen der Länder, die dieses Verfahren eingeführt haben, werden von dem Reichsminister des Innern veröffentlicht. Die Einfuhrgenehmigung verbleibt im Reichsgesundheitsamte. Bei der Ausfuhr nach Ländern, die die Einfuhr nicht von einer besonderen Einfuhrgenehmigung abhängig machen, sind dem Reichsgesundheitsamt auf Anfordern Unterlagen beizubringen, aus denen hervorgeht, daß die Stoffe und Zubereitungen im Einfuhrlande zu wissenschaftlichen oder medizinischen Zwecken bestimmt sind.

(2) Ausfuhrscheine sind nur für Fälle des unmittelbaren Bedarfs zu beantragen.

§ 13. Genehmigt das Reichsgesundheitsamt die Ausfuhr der Betäubungsmittel, so sendet es den mit einem Genehmigungsvermerke versehenen Ausfuhrschein und die Zweitschrift an den Antragsteller zurück. Der Ausfuhrschein ist nicht übertragbar. Er wird in der Regel vom Tage der Ausstellung ab für die Dauer eines Monats erteilt. Ausfuhrscheine, die nicht benutzt werden, sind spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an das Reichsgesundheitsamt zurückzugeben.

§ 14. (1) Die Zweitschrift des Ausfuhrscheins ist den Versandpapieren beizuheften. Sie begleitet die Sendung in das Einfuhrland. Sendungen ohne Zweitschrift dürfen nicht zur Ausfuhr abgefertigt werden. In solchen Fällen ist das Reichsgesundheitsamt zu benachrichtigen.

(2) Die Drittschrift des Ausfuhrscheins übersendet das Reichsgesundheitsamt der Regierung des Einfuhrlandes.

§ 15. (1) Zur Ausfuhr bestimmte Betäubungsmittel hat der in dem Ausfuhrscheine genannte Absender der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle mit einem Betäubungsmittelbegleitschein in doppelter Ausfertigung, dem vom Reichsgesundheitsamt erteilten Ausfuhrschein und dessen Zweitschrift (§ 14) zur zollamtlichen Vorabfertigung vorzuführen.

¹⁾ Die Formblätter können bei dem Reichsgesundheitsamt angefordert werden.

²⁾ Die Anlagen sind hier nicht mit abgedruckt.

(2) Als Betäubungsmittelbegleitschein ist der Zollbegleitschein I unter entsprechender Änderung seiner Bezeichnung zu verwenden. Die Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers auf dem Begleitscheine hat, wie folgt, zu lauten:

Ich übernehme diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die innen bezeichneten Waren in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des Zollverschlusses innerhalb der Gestellungsfrist unter Vorlegung dieses Begleitscheins zur Ausgangsabfertigung zu stellen.

(3) Das Zollamt kann von dem Begleitscheinnehmer Sicherheit bis zur Höhe des Wertes der Waren fordern. Die Sicherheit verfällt dem Reiche, wenn die Ausfuhr nicht nachgewiesen wird.

(4) Auf die Ausfertigung und Erledigung des Betäubungsmittelbegleitscheins finden die Bestimmungen des Zollrechts entsprechende Anwendung. Ob und inwieweit eine Beschau der Sendung stattzufinden hat, entscheidet der Leiter der Zollstelle.

(5) Die Betäubungsmittel werden unter Zollverschluß gesetzt und nach Bescheinigung der Vorabfertigung auf dem Ausfuhrscheine mit diesem einem Grenzzollamt überwiesen. Das Grenzzollamt bescheinigt auf dem Ausfuhrscheine die Ausfuhr und übersendet ihn dem Reichsgesundheitsamte.

§ 16. (1) Auf die Zollbehandlung zollamtlich vorabgefertigter Betäubungsmittel in Postsendungen findet die Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 16. April 1928 oder die an ihre Stelle tretende Anordnung entsprechende Anwendung. In diesem Falle hat der Absender die Sendung entweder mit dem Betäubungsmittelbegleitschein oder mit Postausgangsbuch der Postannahmestelle zu übergeben. Als Beleg für die zollamtliche Abfertigung mittels Postausgangsbuchs hat der Versender der Zollstelle eine Durchschrift der Eintragungen in das Postausgangsbuch einzureichen. Die Postannahmestelle bescheinigt außer im Betäubungsmittelbegleitschein oder Postausgangsbuch auch auf dem Ausfuhrscheine die Ausfuhr und übersendet den Ausfuhrschein dem Reichsgesundheitsamte.

(2) Das Versenden von Betäubungsmitteln in Briefsendungen, zu denen auch Warenproben, Drucksachen, Mischsendungen, Päckchen und Wertbriefe gehören, ist nach den Weltpostvereinsverträgen verboten.

§ 17. Zur Ausfuhr abgefertigte Betäubungsmittel dürfen im Reichsgebiete nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsgesundheitsamtes aus der Zollüberwachung oder dem Gewahrsam der Post wieder entlassen werden.

§ 18. Werden Betäubungsmittel über einen Zollausschluß oder Freibezirk ausgeführt, so hat die für diesen zuständige Zollstelle die Ware

18 *Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln.*

bis zur Ausfuhr aus dem Reichsgebiet unter Aufsicht zu nehmen. Die Ausfuhr ist auf dem Ausfuhrschein erst zu bescheinigen, nachdem die Ware in das Ausland ausgeführt ist.

§ 19. Zur Ausfuhr bestimmte Betäubungsmittel dürfen innerhalb des Reichsgebiets nicht an einen ausländischen Käufer oder dessen Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

D. Ausnahmebestimmungen.

§ 20. (1) Die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Zubereitungen, die nach Artikel 8 des internationalen Opiumabkommens vom 19. Februar 1925¹⁾ von den Bestimmungen dieses Abkommens ausgenommen worden sind, unterliegt nicht den vorstehenden Bestimmungen. Das gleiche gilt für die Betäubungsmittel, die zwar dem deutschen Opiumgesetz, nicht aber dem internationalen Opiumabkommen unterstehen.

(2) Die erfolgte Einfuhr oder Ausfuhr ist von dem Einführenden oder Ausführenden dem Reichsgesundheitsamt anzuzeigen.

E. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. Die Einfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln nach und von den Zollausschlüssen von Hamburg und Cuxhaven sowie der Verkehr mit ihnen innerhalb dieser Zollausschlüsse regelt sich bis auf weiteres nach der Verordnung vom 1. Mai 1924; bezüglich der Durchfuhr gelten die Bestimmungen des Abschnitts B dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zollbehörde das Freihafenamt der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Hamburg tritt.

§ 22. Der Verkehr mit Betäubungsmitteln im Zollausschlußgebiete Helgoland regelt sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zollbehörde der Gemeindevorsteher in Helgoland tritt.

§ 23. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1930 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abschnitte III, IV, V und VII der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz vom 5. Juni 1924 außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1930.

Der Reichsminister des Innern.

I. V.: Zweigert.

Der Reichsminister der Finanzen.

I. A.: Ernst.

¹⁾ Siehe Seite 39.

7. Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmitteln enthaltenden Arzneien.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1. (1) Hinsichtlich der Ankündigung und Beschriftung von Arzneien, die Betäubungsmittel enthalten und von den Apotheken in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung bezogen und in dieser Packung abgegeben werden, gelten für den Verkehr im Inland die Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung.

(2) Die Vorschriften gelten auch für Arzneien, deren Gehalt, berechnet auf Morphin, nicht mehr als 0,2%, berechnet auf Kokain, nicht mehr als 0,1% beträgt. Sie gelten jedoch nicht für Arzneien, die in den Apotheken ohne ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen.

§ 2. (1) In den Ankündigungen sowie auf dem Arzneibehältnis und seiner Umhüllung ist ungekürzt und deutlich lesbar anzugeben:

1. der dem Opiumgesetz unterstehende Stoff mit einer Bezeichnung, die im Opiumgesetz oder in den gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes ergehenden Verordnungen gebraucht ist,

2. die in der einzelnen Packung der Arznei enthaltene Menge dieses Stoffes,

3. das Gesamtgewicht oder die Gesamtmenge der in der Packung enthaltenen Arznei.

(2) Statt dieser Angaben ist bei Arzneien, die in abgeteilter Form in den Verkehr kommen, folgendes anzugeben:

1. der dem Opiumgesetz unterstehende Stoff mit einer Bezeichnung, die im Opiumgesetz oder in den gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes ergehenden Verordnungen gebraucht ist,

2. die in der einzelnen Teilmenge der Arznei enthaltene Menge des Stoffes,

3. die Anzahl der in der Packung enthaltenen Teilmengen.

§ 3. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am 1. Juli 1930 in Kraft.

(2) Arzneien in Packungen, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen im Großhandel bis zum 30. September 1930, in den Apotheken bis zum 30. Juni 1931 abgegeben werden.

Berlin, den 14. April 1930.

Der Reichsminister des Innern.
Wirth.

8. Verordnung über Erhebung einer Gebühr für Bezugsscheine auf Betäubungsmittel.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 wird folgendes bestimmt:

§ 1. (1) Für die Ausstellung eines Bezugsscheins (vgl. § 4 Abs. 1 des Opiumgesetzes) ist von dem Antragsteller eine Gebühr von 25 R Pf. zu entrichten.

(2) Der gleichen Gebühr unterliegt auch die Ausstellung eines Bezugsscheins zwecks Rückgabe von Betäubungsmitteln sowie die Ausfertigung der Abschriften eines Bezugsscheins.

(3) Der Gebühr unterliegt nicht die Ausstellung eines Bezugsscheins, der telegraphisch beantragt worden ist.

§ 2. Die Bezugseingebühr wird in Form einer Postfreimarke zu 25 R Pf. erhoben. Die Marke darf in keiner Weise entwertet sein, auch nicht durch Schriftzeichen; sie ist vom Antragsteller auf der äußersten oberen linken Ecke der Vorderseite des Bezugsscheinantrags fest aufzukleben. Auf der oberen rechten Ecke der Rückseite des Bezugsscheinantrags dürfen keine für die Erledigung des Antrags wichtigen Vermerke angebracht werden.

§ 3. Der Bezugsscheinantrag ist von dem Erwerber in einem Briefumschlag unmittelbar an die Opiumstelle im Reichsgesundheitsamt einzusenden.

§ 4. Auf einem Bezugsscheinantrag darf nur ein Lieferer genannt sein.

§ 5. Bezugsscheinanträge, die nicht den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung entsprechen, werden an den Antragsteller zurückgesandt.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1931 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1930.

Der Reichsminister des Innern.

I. V.: Zweigert.

9. Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken.

Auf Grund der §§ 5, 8, 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

I.

Geltungsbereich der Verordnung.

§ 1. (1) Verschreibungen, die zum Bezuge Betäubungsmittel enthaltender Arzneien aus öffentlichen Apotheken erforderlich sind, dürfen nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II dieser Verordnung ausgestellt werden.

(2) Betäubungsmittel enthaltende Arzneien dürfen in den öffentlichen Apotheken, den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sowie durch Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, nur nach den Bestimmungen des Abschnitts III dieser Verordnung abgegeben werden¹⁾.

(3) Über die Abgabe Betäubungsmittel enthaltender Arzneien ist nach den Bestimmungen des Abschnitts IV dieser Verordnung Buch zu führen.

§ 2. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Arzneien, die nicht mehr als 0,2% Morphin oder 0,1% Kokain enthalten.

§ 3. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Salze der Betäubungsmittel, die in der Verordnung als Basen aufgeführt sind. Die für eine Base angegebene Menge gilt auch für ihre Salze.

§ 4. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch dann, wenn ein Betäubungsmittel unter einem anderen Namen in dem Verkehr ist als in dieser Verordnung angegeben.

§ 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für das Verschreiben und die Abgabe von Arzneien, die Indischen Hanf, Indisch-Hanfextrakt oder Indisch-Hanfinktur enthalten.

II.

Das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 6. Die Arzneien dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten und nur dann verschrieben werden, wenn die Anwendung des Betäubungsmittels ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich begründet ist.

§ 7. (1) Arzneien, die mehr als ein Betäubungsmittel enthalten, dürfen nicht verschrieben werden.

(2) Arzneien, die Kokablätter oder Zubereitungen von Kokablättern oder Ekgonin oder einen Ester des Morphins, ausgenommen Diacetylmorphin (Heroin) enthalten, dürfen nicht verschrieben werden.

¹⁾ Eine übersichtliche tabellarische Zusammenstellung des die Apotheken berührenden Teiles der Verordnung ist unter dem Titel „Die Abgabe von Betäubungsmitteln in den Apotheken gemäß der Verordnung vom 19. Dezember 1930“ im Verlage von Julius Springer erschienen. Preis RM. 0.50.

B.

Das Verschreiben von Arzneien, die Opium, Morphin, Diacetylmorphin (Heroin), Dihydrokodeinon (Dicodid), Dihydromorphinon (Dilaudid), Dihydrooxykodeinon (Eukodal), Dihydromorphin (Paramorfan), Narcophin, Laudanon, Pantopon oder dem Laudanon oder Pantopon ähnliche Zubereitungen enthalten.

§ 8. (1) Opium, Morphin, Diacetylmorphin (Heroin), Dihydrokodeinon (Dicodid), Dihydromorphinon (Dilaudid), Dihydrooxykodeinon (Eukodal), Dihydromorphin (Paramorfan), Narcophin, Laudanon, Pantopon oder die dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitungen dürfen in Substanz nicht verschrieben werden.

(2) Arzneien, die mehr als 15% Morphin oder Diacetylmorphin (Heroin) enthalten, dürfen nicht verschrieben werden. Das gleiche gilt für Arzneien, die in Tablettenform mehr als 30%, in den übrigen Arzneiformen mehr als 15% Dihydrokodeinon (Dicodid) oder Dihydromorphinon (Dilaudid) oder Dihydrooxykodeinon (Eukodal) oder Dihydromorphin (Paramorfan) oder Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung enthalten.

§ 9. (1) Der Arzt oder der Zahnarzt darf für einen Kranken an einem Tage Arzneien verschreiben, die entweder

bis 2 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung

oder

bis 0,2 g Morphin

oder

bis 0,4 g Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung

oder

bis 0,2 g Dihydrokodeinon (Dicodid) oder Dihydrooxykodeinon (Eukodal) oder Dihydromorphin (Paramorfan)

oder

bis 0,03 g Diacetylmorphin (Heroin) oder Dihydromorphinon (Dilaudid)

enthalten.

(2) In besonderen Fällen darf der Arzt an einem Tage für einen Kranken Arzneien verschreiben, die

mehr als 2 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung

oder

mehr als 0,2 g Morphin

enthalten; in solchen Fällen hat er in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Morphinbuch) Aufzeichnungen über den Krankheitsfall zu machen, aus denen der Name, die Wohnung und das Alter des Kranken sowie die vom Arzte festgestellte Erkrankung, die das Überschreiten der im Abs. 1 für Morphin oder Opium angegebenen Menge notwendig macht, zu ersehen sein müssen. Anschließend an diese Angabe hat der Arzt jeweils den Tag des Verschreibens, die in der Arznei enthaltene Menge des Morphins, des Opiums oder der Opiumzubereitung sowie den Zeitraum, für den die Arznei verschrieben wird, anzugeben. Ist die Arznei für einen Betäubungsmittelsüchtigen bestimmt, so hat der Arzt in dem Morphinbuch außerdem die folgenden Fragen zu beantworten:

Welche Betäubungsmittelsucht liegt vor?

Seit wann?

Haben Entziehungskuren stattgefunden?

Bejahendenfalls: wann, in welcher Anstalt oder bei welchem Arzte, mit welchem Erfolge?

Welche Menge des Betäubungsmittels wird angeblich täglich gebraucht?

Welche Menge des Betäubungsmittels wird zu dem Zeitpunkt, an dem diese Aufzeichnungen gemacht werden, für ärztlich begründet gehalten?

Warum wird zur Zeit keine Entziehungskur eingeleitet?

Wann soll sie eingeleitet werden?

Auf der Verschreibung (§ 19) hat der Arzt in den Fällen dieses Absatzes vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen.

(3) Der Arzt darf für den Bedarf in seiner Praxis an einem Tage Arzneien verschreiben, die entweder

bis 2 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung

oder

bis 0,2 g Morphin

oder

bis 0,4 g Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung

oder

bis 0,2 g Dihydrokodeinon (Dicodid) oder Dihydrooxykodeinon (Eukodal) oder Dihydromorphin (Paramorfan)

oder

bis 0,03 g Diacetylmorphin (Heroin) oder Dihydromorphinon (Dilaudid)

enthalten.

(4) Außer für einen Kranken (Abs. 1 und 2) und für den Bedarf in der Praxis (Abs. 3) dürfen Arzneien, die die im § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken und für die Ausrüstung der Kaufahrteischiffe verschrieben werden. Auf diese Verschreibungen finden Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 10. (1) Der Tierarzt darf für ein Tier an einem Tage Arzneien verschreiben, die entweder

bis 15 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung

oder

bis 0,5 g Morphin

oder

bis 0,4 g Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Landanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung

oder

bis 0,3 g Dihydrooxykodeinon (Eukodal)

oder

bis 0,2 g Dihydrokodeinon (Dicodid) oder Dihydromorphin (Paramorfan)

oder

bis 0,03 g Diacetylmorphin (Heroin) oder Dyhydromorphinon (Dilaudid)

enthalten.

(2) In besonderen Fällen darf der Tierarzt für ein Tier an einem Tage Arzneien verschreiben, die

mehr als 15 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung

oder

mehr als 0,5 g Morphin

enthalten; in solchen Fällen hat er in einem besonderen mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Morphinbuch) Aufzeichnungen über den Krankheitsfall zu machen, aus denen die Art des Tieres, der Name und die Wohnung des Tierhalters, die Erkrankung des Tieres, die das Überschreiten der im Abs. 1 für Morphin oder Opium angegebenen Mengen erforderlich macht, der Tag des Verschreibens sowie die in der Arznei enthaltene Menge des Morphins, des Opiums oder der Opiumzubereitung zu ershen sein müssen. Auf der Verschreibung (§ 19) hat der Tierarzt in diesen Fällen vor der Namenunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen.

(3) Der Tierarzt darf für den Bedarf in seiner Praxis an einem Tage Arzneien verschreiben, die entweder

bis 15 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung
oder
bis 0,5 g Morphin
oder
bis 0,4 g Narcophin oder Laudanon oder Pantopon oder einer dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitung
oder
bis 0,3 g Dihydrooxykodeinon (Eukodal)
oder
bis 0,2 g Dihydrokodeinon (Dicodid) oder Dihydromorphin (Paramorfan)
oder
bis 0,03 g Diacetylmorphin (Heroin) oder Dihydromorphinon (Dilaudid)

enthalten.

(4) Außer für ein Tier (Abs. 1 und 2) und für den Bedarf in seiner Praxis (Abs. 3) darf der Tierarzt Arzneien, die die im § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken verschreiben. Auf diese Verschreibungen finden Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 11. Das Morphinbuch (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2) ist mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren und dem zuständigen beamteten Arzte oder Tierarzt auf Verlangen vorzulegen.

C.

Das Verschreiben Kokain enthaltender Arzneien.

§ 12. Kokain in Substanz darf nicht verschrieben werden.

§ 13. (1) Kokain enthaltende Arzneien für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche darf der Arzt nur in Form der Lösung und nur dann verschreiben, wenn der beabachtigte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Unter dieser Voraussetzung darf er zur Anwendung am Auge eine Arznei verschreiben, die nicht mehr als 2% Kokain enthält; zu anderen Zwecken darf er eine Arznei verschreiben, die nicht mehr als 1% Kokain und zugleich nicht weniger als 0,1% Atropinsulfat enthält.

(2) Die Menge des von dem Arzte an einem Tage für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche verschriebenen Kokains darf nicht mehr als 0,1 g betragen.

(3) Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Kokain enthaltenden Arznei für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche hat der Arzt

vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen. Ist die Arznei zur Anwendung am Auge bestimmt, so ist in der Gebrauchsanweisung dieser Verwendungszweck anzugeben.

§ 14. (1) Kokain enthaltende Arzneien für den Bedarf in seiner Praxis darf der Arzt nur zu Eingriffen am Auge, am Kehlkopf, an der Nase und am Ohr, der Arzt oder Zahnarzt nur zu chirurgischen Eingriffen am Rachen und Kiefer verschreiben, und zwar nur dann, wenn die beabsichtigte Schmerzbetäubung auf andere Weise nicht möglich ist und die Arznei zum Aufbringen auf das Auge oder auf die Schleimhäute der genannten Körperteile bestimmt ist. Kokain darf für diese Zwecke vom Arzte nur in Form der Lösung mit einem Gehalte bis 10% Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette, vom Zahnarzt nur in Form der Lösung mit einem Gehalte bis zu 10% Kokain verschrieben werden. Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Kokain enthaltenden Arznei für den Bedarf in seiner Praxis hat der Arzt oder Zahnarzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen.

(2) Die Menge des vom Arzte oder Zahnarzt an einem Tage für den Bedarf in seiner Praxis verschriebenen Kokains darf nicht mehr als 1 g betragen.

§ 15. Über jede Verschreibung einer Kokain enthaltenden Arznei hat der Arzt oder Zahnarzt in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Kokainbuch) Aufzeichnungen zu machen. Bei Verschreibungen für einen Kranken zu dessen eigenem Gebrauche (§ 13) hat der Arzt in dem Buche den Namen und die Wohnung des Kranken, die vom Arzte festgestellte Erkrankung, die das Verschreiben einer Kokain enthaltenden Arznei notwendig macht, den Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenen Kokains einzutragen. Bei Verschreibungen für den Bedarf in seiner Praxis (§ 14) hat der Arzt oder Zahnarzt den Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenen Kokains einzutragen. Daran anschließend ist in allen Fällen, in denen das Kokain zu einem chirurgischen Eingriff am Auge, am Kehlkopf, an der Nase und am Ohr, am Rachen oder am Kiefer verwendet wird, der Name und die Wohnung des Kranken, die Erkrankung, die die Verwendung des Kokains notwendig macht, sowie der Tag und die Art des Eingriffs anzugeben.

§ 16. Außer für einen Kranken (§ 13) und für den Bedarf in der Praxis (§ 14) dürfen Kokain enthaltende Arzneien für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe verschrieben werden. Auf diese Verschreibungen finden die §§ 13 bis 15 keine Anwendung. Jedoch darf auch in diesen Fällen Kokain nur in Form der

Lösung mit einem Gehalte bis 10% Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette verschrieben werden.

§ 17. (1) Kokain enthaltende Arzneien für den Bedarf in seiner Praxis darf der Tierarzt nur zu Eingriffen am Huf, an den Klauen und am Auge verschreiben. Kokain darf für diese Zwecke nur in Form der Lösung mit einem Gehalte bis 10% Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette verschrieben werden. Auf jeder Verschreibung (§ 19) einer Kokain enthaltenden Arznei für den Bedarf in seiner Praxis hat der Tierarzt vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ anzubringen.

(2) Über jede Verschreibung einer Kokain enthaltenden Arznei hat der Tierarzt in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Kokainbuch) Aufzeichnungen zu machen, aus denen der Tag des Verschreibens und die Menge des in der Arznei enthaltenen Kokains zu ersehen sein müssen. Daran anschließend ist die Art des Tieres, bei dem das Kokain verwendet wird, der Name und die Wohnung des Tierhalters, die Erkrankung, die die Verwendung des Kokains notwendig macht, sowie der Tag und die Art des Eingriffs anzugeben.

(3) Die Menge des vom Tierarzt an einem Tage für den Bedarf in seiner Praxis verschriebenen Kokains darf nicht mehr als 1 g betragen.

(4) Außer für den Bedarf in seiner Praxis (Abs. 1) darf der Tierarzt Kokain enthaltende Arzneien für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten verschreiben. Auf diese Verschreibungen finden Abs. 1 bis 3 keine Anwendung. Jedoch darf auch in diesen Fällen Kokain nur in Form der Lösung mit einem Gehalte bis 10% Kokain oder in Form der zur Anwendung am Auge bestimmten Tablette verschrieben werden.

§ 18. Das Kokainbuch (§ 15, § 17, Abs. 2) ist mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren und dem zuständigen beamteten Arzt oder Tierarzt auf Verlangen vorzulegen.

D.

Form und Inhalt der Verschreibung.

§ 19. (1) Die Verschreibungen müssen außer der Angabe der Bestandteile der Arznei und ihrer Mengen folgende Angaben enthalten:

- a. Name des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, seine Berufsbezeichnung und seine Anschrift,
- b. Tag des Ausstellens.
- c. eine ausdrückliche Gebrauchsanweisung — bei Verschreibungen Kokain enthaltender Arzneien für einen Kranken zur Anwendung am Auge außerdem die Angabe dieses Verwendungszwecks —,

- d. Name und Wohnung des Kranken, für den die Arznei bestimmt ist, bei tierärztlichen Verschreibungen Art des Tieres sowie Name und Wohnung des Tierhalters,
- e. eigenhändige, ungekürzte Namensunterschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes,
- f. in Fällen, wo dies in § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 14, Abs. 1 und § 17 Abs. 1 vorgeschrieben ist, vor der Namensunterschrift den eigenhändigen Vermerk „Eingetragene Verschreibung“

(2) Die in Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben sind mit Tinte oder Tintenstift zu machen, die unter Buchstabe a vorgeschriebenen jedoch nur, wenn sie nicht aufgedruckt oder aufgestempelt sind.

(3) Bei Verschreibungen für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten, für den Bedarf in der Praxis des Arztes, Zahnarztes und Tierarztes, für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sowie für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe tritt an Stelle der Vermerke im Abs. 1 Buchstabe c und d ein Hinweis auf den allgemeinen Verwendungszweck.

§ 20. Die Verschreibungen dürfen weder vor- noch zurückdatiert werden.

III.

Die Abgabe Betäubungsmittel enthaltender Arzneien.

A.

In den öffentlichen Apotheken.

§ 21. (1) Die Arzneien dürfen in den Apotheken nur gegen Vorlage einer Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden.

(2) Arzneien, die die im § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthalten, dürfen

auf Verschreibung eines Arztes nur für einen Kranken, für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Arztes, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf der behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken und für die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe,

auf Verschreibung eines Zahnarztes nur für einen Kranken sowie für den allgemeinen Bedarf der zahnärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten.

auf Verschreibung eines Tierarztes nur für ein Tier, für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Tierarztes, für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen

gleichgestellten Anstalten sowie für den Bedarf einer behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheke abgegeben werden.

(3) Arzneien, die Kokain enthalten, dürfen auf Verschreibung eines Arztes nur für einen Kranken, für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Arztes, für den allgemeinen Bedarf der öffentlichen und der gemeinnützigen Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der den letztgenannten gleichgestellten Anstalten sowie für die Ausrüstung der Kaufahrtschiffe,

auf Verschreibung eines Zahnarztes nur für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Zahnarztes sowie für den allgemeinen Bedarf der zahnärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten,

auf Verschreibung eines Tierarztes nur für den Bedarf in der Praxis des verschreibenden Tierarztes und für den allgemeinen Bedarf der tierärztlichen Universitätskliniken und der diesen gleichgestellten Anstalten

abgegeben werden.

(4) Verschreibungen, die entgegen den Bestimmungen der §§ 7 und 8 ausgestellt sind oder in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 3 und § 10 Abs. 1 und 3 über größere Mengen des Betäubungsmittels lauten, als dort angegeben, dürfen nicht beliefert werden. Verschreibungen über Kokain enthaltende Arzneien dürfen nur dann beliefert werden, wenn die Verschreibung

hinsichtlich des Prozentgehalts der Arznei an Kokain,

hinsichtlich der Arzneireform,

hinsichtlich der in der einzelnen Arznei enthaltenen Menge des Kokains,

hinsichtlich des Zusatzes an Atropinsulfat im Falle des § 13 Abs. 1. vom Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt nach den Bestimmungen der §§ 12, 13, 14, 16 und 17 ausgestellt ist.

(5) Die Verschreibungen dürfen nur beliefert werden, wenn sie den Bestimmungen des § 19 entsprechen. Fehlt jedoch bei Verschreibungen in den Fällen des § 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 die Angabe der Wohnung des Kranken oder des Tierhalters, so soll der Apotheker nicht verpflichtet sein, die Belieferung der Verschreibung abzulehnen.

(6) Eine Verschreibung eines Arztes darf, auch wenn sie den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 nicht entspricht, beliefert werden, wenn der Überbringer der Verschreibung glaubhaft versichert, daß ein dringender Notfall vorliege, der die unverzügliche Anwendung der Arznei erforderlich macht. In diesem Falle darf jedoch nicht mehr als die Menge abgegeben werden, die im § 9 Abs. 1 für das Betäubungsmittel zugelassen ist, auf das die Verschreibung lautet. Auf der Verschreibung

ist ein Vermerk über die Angaben des Überbringers der Verschreibung zu machen. Weiter ist die Menge des Betäubungsmittels, die abgegeben worden ist, anzugeben.

§ 22. (1) Die auf einer Verschreibung angegebene Menge muß auf einmal abgegeben werden.

(2) Vordatierte Verschreibungen dürfen nicht beliefert werden.

(3) Verschreibungen für einen Kranken im Falle des § 9 Abs. 2 dürfen nach Ablauf des fünften Tages nach dem Tage des Ausstellens nicht mehr beliefert werden.

§ 23. Die Arzneien über den Niederlassungsort der Apotheke hinaus zu versenden, ist einer Apotheke nur dann gestattet, wenn sie zu den dem Bestimmungsort nächstgelegenen zehn Apotheken gehört.

§ 24. Auf die Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beliefert werden darf, hat die Apotheke mit Tinte oder Tintenstift folgenden Vermerk zu setzen: „Die Verschreibung darf nach gesetzlicher Vorschrift nicht beliefert werden.“ Die Verschreibung ist sodann, mit der Firma der Apotheke versehen, dem Kranken oder dem Überbringer in einem geschlossenen Briefumschlag mit der Anschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes zwecks Übermittlung an diesen zurückzugeben oder auf andere geeignete Weise unmittelbar dem Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt zuzustellen.

B.

In den behördlich genehmigten ärztlichen und den tierärztlichen Hausapotheken.

§ 25. In den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken und durch Tierärzte, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, dürfen die Arzneien nur dann abgegeben werden, wenn der Arzt oder Tierarzt nach Abschnitt II dieser Verordnung berechtigt ist, die Arznei zu verschreiben. An Stelle der Verschreibung (§ 19) tritt die Eintragung in das Betäubungsmittelbuch (§ 29). Die Bestimmungen über das Morphinbuch (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2) und das Kokainbuch (§ 15, § 17 Abs. 2) gelten entsprechend.

IV.

Nachweis des Verbleibs der Betäubungsmittel.

A.

In den öffentlichen Apotheken.

§ 26. Auf Verschreibungen solcher Arzneien, die in der Apotheke angefertigt worden sind, ist der Tag des Anfertigens und der Name des Anfertigers zu vermerken. Auf Verschreibungen solcher Arzneien, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben worden sind, ist der Tag der Abgabe und der Name des Abgebers zu vermerken.

Auf allen Verschreibungen ist außerdem die Firma der Apotheke anzugeben. Die Verschreibungen sind in den Apotheken zurückzubehalten, ausgenommen die Verschreibungen, die die Apotheke einem Träger der Reichsversicherung oder einer Ersatzkasse zurückzugeben hat. Die zurückbehaltenen Verschreibungen sind für jedes Kalenderjahr mit fortlaufenden, dem Zeitpunkt der Abgabe der Arzneien entsprechenden Nummern zu versehen.

§ 27. (1) Über die Abgabe der Arzneien ist Buch zu führen. Hierzu dienen die mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Betäubungsmittelbücher für Apotheken (Anlagen I und II). In ihnen hat der Apothekenleiter oder der von ihm Beauftragte die Abgabe der Arzneien unter entsprechender Ausfüllung der Spalten täglich zu vermerken. In dem Betäubungsmittelbuch I ist die Abgabe der Arzneien zu vermerken, die in der Apotheke angefertigt worden sind. In dem Betäubungsmittelbuch II ist die Abgabe der Arzneien zu vermerken, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben worden sind.

(2) In die Betäubungsmittelbücher sind nach den Bestimmungen des Abs. 1 auch diejenigen Betäubungsmittel und Arzneien einzutragen, die die Stammapotheken an die Zweigapotheken abgeben.

(3) Am Schlusse eines jeden Kalendermonats sind in dem Betäubungsmittelbuch I die in dem Monat eingetragenen Mengen der Betäubungsmittel spaltenweise zusammenzuzählen.

(4) Der Apothekenleiter hat am Schlusse eines jeden Kalendermonats in dem Betäubungsmittelbuch einen Sichtvermerk anzubringen, und zwar in dem Betäubungsmittelbuch I unter den im Abs. 3 geforderten Angaben, in dem Betäubungsmittelbuch II hinter der letzten Eintragung.

§ 28. (1) Die Verschreibungen sind nach laufenden Nummern geordnet, nach Kalendermonaten getrennt, mindestens 5 Jahre, die Betäubungsmittelbücher ebenfalls mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren. Die Verschreibungen, die Betäubungsmittelbücher oder Auszüge aus letzteren sind auf Verlangen an die zuständige Aufsichtsbehörde oder an das Reichsgesundheitsamt einzusenden oder an Ort und Stelle den Beauftragten dieser Behörden vorzulegen.

(2) Während der Zeit, in der die Betäubungsmittelbücher an die im Abs. 1 genannten Stellen abgegeben sind, sind vorläufige Aufzeichnungen zu machen, die nach Wiedereingang der Bücher nachzutragen sind.

B.

In den behördlich genehmigten ärztlichen und den tierärztlichen Hausapotheken.

§ 29. (1) In den behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken ist das mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Betäubungsmittelbuch

für ärztliche Hausapotheken (Anlage III) zu führen. In ihm ist die Abgabe der Arzneien unter entsprechender Ausfüllung der Spalten zu vermerken.

(2) In den behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken und von Tierärzten, die eine Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes erhalten haben, ist das mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Betäubungsmittelbuch für Tierärzte (Anlage IV) zu führen. In ihm ist die Verwendung oder Abgabe der Arzneien unter entsprechender Ausfüllung der Spalten zu vermerken, und zwar auch dann, wenn die Arzneien oder die Betäubungsmittel, die in den Arzneien enthalten sind, gegen tierärztliche Verschreibung aus einer Apotheke bezogen worden sind.

(3) Die Betäubungsmittelbücher sind mindestens 5 Jahre, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren. Die Betäubungsmittelbücher oder Auszüge aus ihnen sind auf Verlangen an die zuständige Aufsichtsbehörde oder an das Reichsgesundheitsamt einzusenden oder an Ort und Stelle den Beauftragten dieser Behörden vorzulegen.

(4) Während der Zeit, in der die Betäubungsmittelbücher an die im Abs. 3 genannten Stellen abgegeben sind, sind vorläufige Aufzeichnungen zu machen, die nach Wiedereingang der Bücher nachzutragen sind.

V.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.

§ 30. (1) § 6, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 dieser Verordnung treten am 1. Februar 1931 in Kraft. Verschreibungen, die entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 12 ausgestellt sind, dürfen vom gleichen Zeitpunkt nicht mehr beliefert werden.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten am 1. April 1931 in Kraft.

(3) Zum 1. April 1931 tritt Abschnitt II Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz vom 5. Juni 1924 außer Kraft; jedoch sind die Belege über die Betäubungsmittel enthaltenen Arzneien, die bis zum 31. März 1931 abgegeben worden sind, auch weiterhin noch nach den Vorschriften der Ausführungsbestimmung vom 5. Juni 1924 in den Apotheken aufzubewahren.

(4) Zum 1. April 1931 tritt ferner außer Kraft die Verordnung über die Versorgung der Kauffahrteischiffe mit Betäubungsmitteln vom 13. November 1925.

Berlin, den 19. Dezember 1930.

Der Reichsminister des Innern:

I. V.: Zweigert.

**Betäubungsmittelbuch I
für Apotheken.**

In diesem Buche ist unter entsprechender Ausfüllung der Spalten die Abgabe solcher Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien zu vermerken, die in der Apotheke angefertigt worden sind.

Die Menge des in der Arznei enthaltenen Betäubungsmittels ist in den Spalten 8 bis 28 einzutragen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Laufende Nummer auf jeder Seite	Nr. der Verschreibung	Tag der Abgabe	Name des Kranken	Name der Krankenkasse	Mitgliedsnummer in der Krankenkasse (falls auf der Verschreibung angegeben)	Name des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes	Morphin	Kokain	Diacetylmorphin (Heroin)	Laudanon	Narcophin
1						
2						
3						

13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	1	2	3
Pentopon	Dihydrokodeinon (Dicooid)	Dihydromorphinon (Dilaudid)	Dihydrooxykodeinon (Eukodal)										Opium	Opiumextrakt	Opiumtinktur (einfache, safranhaltige)	Laufende Nummer auf jeder Seite		
.....
.....
.....

Anhang.

10. Aus dem Internationalen Opiumabkommen vom 19. Februar 1925.

(Gesetz vom 26. Juni 1929)¹⁾.

Kapitel I.

Begriffsbestimmungen.

Artikel 1.

Die vertragschließenden Teile kommen überein, für die Zwecke des vorliegenden Abkommens folgende Begriffsbestimmungen anzunehmen:

Roh-Opium. Unter „Roh-Opium“ ist zu verstehen der aus den Kapseln des Schlafmohns (*Papaver somniferum* L.) gewonnene, freiwillig geronnene Milchsaft, der nur die für seine Verpackung und Versendung erforderliche Behandlung erfahren hat, ohne Rücksicht auf seinen Morphingehalt.

Opium für medizinische Zwecke. Unter „Opium für medizinische Zwecke“ ist Roh-Opium zu verstehen, das der Behandlung unterworfen ist, die erforderlich war, um es nach den Arzneibuchvorschriften zum medizinischen Gebrauch geeignet zu machen, auch gepulvert oder granuliert oder mit neutralen Stoffen gemischt.

Morphin. Unter „Morphin“ ist zu verstehen das Haupt-Alkaloid des Opiums von der chemischen Formel $C_{17}H_{19}O_3N$.

Diacetylmorphin. Unter „Diacetylmorphin“ ist zu verstehen das Diacetylmorphin (Diamorphin, Heroin) von der Formel $C_{21}H_{23}O_6N$.

Kokablätter. Unter „Kokablätter“ sind zu verstehen die Blätter von *Erythroxylon Coca Lamarck*, von *Erythroxylon novogranatense* (Morris) *Hieronymus* und ihrer Abarten aus der Familie der *Erythroxylaceae* und die Blätter anderer Arten dieser Gattung, aus denen Kokain unmittelbar oder durch chemische Umwandlung gewonnen werden kann.

Roh-Kokain. Unter „Roh-Kokain“ sind alle aus den Kokablättern gewonnenen Erzeugnisse zu verstehen, die mittelbar oder unmittelbar zur Herstellung von Kokain dienen können.

Kokain. Unter „Kokain“ ist zu verstehen der Methyläther des linksdrehenden Benzoylcegonins ($[\alpha]_D^{20} = -16^\circ 4$ in 20%iger Chloroformlösung) von der Formel $C_{17}H_{21}O_4N$.

Egonin. Unter „Egonin“ ist zu verstehen das linksdrehende Egonin ($[\alpha]_D^{20} = -45^\circ 6$ in 5%iger wässriger Lösung) von der Formel $C_9H_{15}O_3N + H_2O$ und alle Abkömmlinge dieses Egonins, die gewerblich zu seiner Wiedergewinnung dienen könnten.

¹⁾ Laut Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 20. September 1929 ist das Abkommen am 13. November 1929 für das Deutsche Reich in Kraft getreten.

Indischer Hanf. Unter „Indischer Hanf“ sind zu verstehen die getrockneten Spitzen der blühenden oder fruchttragenden weiblichen Stauden von *Cannabis sativa* L., aus denen das Harz nicht ausgesogen ist, ohne Rücksicht auf die Benennung, unter der sie in den Handel gebracht werden.

Kapitel II.

Inländische Kontrolle des Roh-Opiums und der Kokablätter.

Artikel 2.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, wenn es nicht schon geschehen ist, Gesetze und Vorschriften zur Sicherung einer wirksamen Kontrolle der Gewinnung, des Vertriebs und der Ausfuhr des Roh-Opiums zu erlassen; ebenso verpflichten sie sich, die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, die sie auf Grund des Artikels 1 des Haager Abkommens vom Jahre 1912 oder auf Grund des vorliegenden Abkommens erlassen haben, soweit erforderlich, regelmäßig nachzuprüfen und zu verschärfen.

Artikel 3.

Die vertragschließenden Teile werden unter Berücksichtigung der Verschiedenheit ihrer Handelsbedingungen die Zahl der Städte, Häfen und anderen Plätze beschränken, über die die Aus- oder Einfuhr von Roh-Opium oder Kokablättern gestattet sein soll.

Kapitel III.

Inländische Kontrolle der verarbeiteten Stoffe.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels gelten für folgende Stoffe und Zubereitungen:

- a. Opium für medizinische Zwecke;
- b. Roh-Kokain und Ecgonin;
- c. Morphin, Diacetylmorphin, Kokain und ihre Salze;
- d. alle officinellen und nichtofficinellen Zubereitungen (einschließlich der sogenannten Antiopiummittel), die mehr als 0,2% Morphin oder mehr als 0,1% Kokain enthalten;
- e. alle Zubereitungen, die Diacetylmorphin enthalten;
- f. für die galenischen Zubereitungen (Extrakt und Tinktur) des Indischen Hanfs;
- g. für jedes andere Betäubungsmittel, auf das das vorliegende Abkommen gemäß Artikel 10 angewendet werden kann.

Artikel 5.

Die vertragschließenden Teile werden wirksame Gesetze oder Vorschriften erlassen, um Herstellung, Einfuhr, Verkauf, Vertrieb, Ausfuhr

und Verwendung der Stoffe und Zubereitungen, auf die sich dieses Kapitel bezieht, ausschließlich auf medizinische und wissenschaftliche Verwendung zu beschränken. Die vertragschließenden Teile werden gemeinsam darauf hinwirken, daß der Gebrauch dieser Stoffe und Zubereitungen zu irgendeinem anderen Zwecke verhindert wird.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile werden alle Personen überwachen, die die Stoffe und Zubereitungen, auf die sich dieses Kapitel bezieht, herstellen, einführen, verkaufen, vertreiben oder ausführen, und ebenso die Gebäude, in denen diese Personen solch Gewerbe oder solchen Handel betreiben.

Zu diesem Zwecke sollen die vertragschließenden Teile:

a. die Herstellung der in Artikel 4b, c, g bezeichneten Stoffe und Zubereitungen ausschließlich auf die Betriebe und Örtlichkeiten beschränken, für die eine diesbezügliche Ermächtigung erteilt worden ist;

b. verlangen, daß alle Personen, die die genannten Stoffe herstellen, einführen, verkaufen, vertreiben oder ausführen, eine Ermächtigung oder Erlaubnis hierzu besitzen;

c. von diesen Personen verlangen, daß sie über die hergestellten Mengen, die Ein- und Ausfuhr, den Verkauf und alle anderen Formen der Weitergabe der genannten Stoffe und Zubereitungen Buch führen. Diese Regelung gilt nicht unbedingt für die von Ärzten verabreichten Mengen, ebensowenig für den Verkauf, der von ordnungsgemäß ermächtigten Apothekern auf ärztliche Verordnung hin vorgenommen wird, wenn Arzt und Apotheker die Verordnungen in jedem Falle vorschriftsmäßig aufbewahren.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Teile werden Maßnahmen ergreifen, um in ihrem Inlandshandel jede Abgabe der Stoffe und Zubereitungen, auf die sich dieses Kapitel bezieht, an unbefugte Personen sowie jeden Besitz dieser Stoffe und Zubereitungen durch solche Personen zu untersagen.

Artikel 8.

Wenn der Hygieneausschuß des Völkerbunds durch ein vom Ständigen Ausschuß des Internationalen Gesundheitsamts in Paris eingeholtes Gutachten festgestellt hat, daß gewisse Zubereitungen, die die im vorliegenden Kapitel behandelten Betäubungsmittel enthalten, aber wegen der Art der anderen Arzneimittel, mit denen sie gemischt sind und die praktisch ihre Wiedergewinnung verhindern, Opiumsucht und dergleichen nicht hervorrufen können, so teilt der Hygieneausschuß diese Feststellung dem Völkerbundsrate mit. Der Rat benachrichtigt die vertragschließenden Teile von der Feststellung, woraufhin die

betreffenden Zubereitungen von den Bestimmungen dieses Abkommens ausgenommen werden.

Artikel 9.

Jeder vertragschließende Teil kann die Apotheker ermächtigen, auf ihre eigene Verantwortung folgende offizinelle opiumhaltige Zubereitungen als Heilmittel zu sofortigem Gebrauch in dringenden Fällen an das Publikum abzugeben: Opiumtinktur, safranhaltige Opiumtinktur, Doversches Pulver. Die in solchem Falle zulässige Höchstmenge darf jedoch nicht mehr als 0,25 g offizinelles Opium enthalten, und der Apotheker muß gemäß Artikel 6c die gelieferten Mengen in seine Bücher eintragen.

Artikel 10.

Wenn der Hygieneausschuß des Völkerbunds durch ein vom Ständigen Ausschuß des Internationalen Gesundheitsamtes in Paris eingeholtes Gutachten festgestellt hat, daß irgendein Betäubungsmittel, das von diesem Abkommen nicht betroffen wird, geeignet ist, ähnliche Mißbräuche und ebenso schädliche Wirkungen hervorzurufen wie die in diesem Kapitel des Abkommens behandelten Stoffe und Zubereitungen, so benachrichtigt der Hygieneausschuß den Völkerbundsrat und empfiehlt ihm, daß die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens hierauf Anwendung finden sollen.

Der Völkerbundsrat wird diesen Vorschlag den vertragschließenden Teilen mitteilen. Jeder vertragschließende Teil, der den Vorschlag annimmt, meldet die Annahme dem Generalsekretär des Völkerbundes, der die übrigen vertragschließenden Teile davon in Kenntnis setzt.

In den Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen, die den in den vorangehenden Absätzen besprochenen Vorschlag angenommen haben, treten die Bestimmungen dieses Abkommens unverzüglich für den betreffenden Stoff in Kraft ¹⁾.

¹⁾ Die weiteren Kapitel des Abkommens sind für den Verkehr mit Betäubungsmitteln ohne unmittelbare Bedeutung. In ihnen werden behandelt: Indischer Hanf, Kontrolle des Internationalen Handels, Ständiger Zentralausschuß, Allgemeine Bestimmungen.